



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Mindestlohn:

Dran bleiben!

Ein Schelm der böses dabei denkt? Es ist unglaublich, welches Gezeter die Arbeitgeber veranstalten, nur weil sie zur Einhaltung des Mindestlohns nun bei Minijobs und in einigen betrugsanfälligen Branchen die Arbeitszeiten erfassen und dokumentieren müssen.

Dabei liegt auf der Hand, dass ein Mindestlohn, der sich auf die Arbeitsstunde bezieht, zwingend eine Erfassung der Arbeitszeit benötigt, um wirksam sein zu können.

Ist das Gezeter der Arbeitgeber auch Ausdruck dafür, dass in der Vergangenheit eben mehr als die berühmten wenigen, schwarzen Schafe bei der Arbeitszeit getrickst haben?

Dass Regeln zu Pausen und Ruhezeiten des Arbeitszeitgesetzes unterlaufen werden?

Unbezahlte Mehrarbeit abgepresst wird?

Geringfügige Beschäftigung nur auf dem Papier stattfindet und tatsächlich viel länger gearbeitet werden muss?

Das Geschrei der Arbeitgeber zeigt jedenfalls, wie wichtig die gewerkschaftliche Forderung nach einer effektiven Kontrolle des Mindestlohns ist.

Der wirkt nicht von allein sondern er muss gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt werden.

Dies belegen auch die Anrufe bei der DGB-Hotline zum Mindestlohn, die rege von Ratsuchenden genutzt wird: Eine Kosmetikerin im Nagelstu-

dio muss von 8 bis 18 Uhr anwesend sein, soll aber nur nach der schwankenden und unkalkulierbaren Anzahl der Kunden bezahlt werden.

Oder die Minijobberin im Einzelhandel, deren Chef behauptet, es sei zulässig und logisch, dass der Mindestlohn auch mal unterschritten würde, da doch ein festes Arbeitsentgelt vereinbart sei und die Stundezahl nun mal schwanke ...

Die Gewerkschaft NGG hat eine Arbeitshilfe herausgebracht, mit der die eigene Arbeitszeit handschriftlich dokumentiert werden kann.

Wir basteln gerade an einer einfachen Excel-Kalkulation, die als Mindestlohn-Kontrollrechner für Minijobs genutzt werden kann (siehe www.erwerbslos.de).

Denn für Minijobs gilt: Mit dem Mindestlohn wird für Minijobs faktisch eine Obergrenze für das Arbeitsvolumen eingeführt.

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 52,9 Stunden pro Monat ergibt sich ein Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro und die Beschäftigung wird sozialversicherungspflichtig.

Führt der Mindestlohn zu einer Lohnerhöhung bei Minijobs, bei denen die Grenze von 450 Euro schon bisher ausgereizt wurde, dann kann (und muss!) weniger gearbeitet werden, falls die Beschäftigung weiterhin „sozialversicherungsfrei“ sein soll.

Sehr empfehlenswert für die Beratungspraxis ist die DGB-Broschüre „Mindestlohngesetz“ (DIN A 4, 64 S.

INHALT

- Erwerbslose und Mindestlohn
- BSG-Urteile
- Langzeiterwerbslose abgehängt

Stoppt
HARTZ IV
Es kann
JEDEN treffen

Einzelexemplare kosten 4,50 Euro einschließlich Porto und Versand, Bezug über www.dgb-bestellservice.de).

Die Broschüre erläutert detailliert die arbeits- und sozialrechtlichen Aspekte zur Durchsetzung des Mindestlohns.

Weitere Informationen siehe: www.mindestlohn.de



Foto: Werner Bachmeier

Genaueres weiß man nicht:

Mindestlohn und Langzeitarbeitslose

Vormals Langzeitarbeitslose haben in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Dabei sind zwei wichtige Fragen offen, die auch für die Beratungspraxis bedeutsam sind:

Arbeitslosmeldung erforderlich?

Unklar ist, ob die Arbeitslosmeldung zwingende Voraussetzung für den Status der Langzeitarbeitslosigkeit und somit für die Ausnahmeregelung vom Mindestlohn ist.

§ 16 SGB III definiert „Arbeitslose“ als Personen, die u.a. arbeitslos gemeldet sein müssen. Offen ist, ob diese Definition auch für das Mindestlohngesetz einschlägig ist, da dort ausdrücklich nur auf § 18 SGB III verwiesen wird, der Langzeitarbeitslosigkeit der Dauer nach definiert („ein Jahr und länger“).

Falls die Arbeitslosmeldung eine Voraussetzung sein sollte, wäre dies vorteilhaft: Personen aus der „Stillen Reserve“, Arbeitsuchende aus dem EU-Ausland sowie entsandte Arbeitnehmer hätten dann einen Anspruch auf den Mindestlohn – unabhängig davon, wie lange sie vorher erwerbslos waren.

Datenschutz aushebelbar?

„Langzeitarbeitslos“ zu sein, das ist ein sensibles Merkmal, das dem Datenschutz unterliegt. Deshalb dürfen entsprechende Bescheinigungen auch nur an den Langzeitarbeitslosen selbst und nicht an Dritte ausgegeben werden.

Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen sogar zuvor die Zustimmung des Langzeitarbeitslosen einholen, bevor sie Arbeitgebern, die eine Stelle mit einem Arbeitsentgelt unterhalb des Mindestlohns besetzen wollen, einen Vermittlungsvorschlag machen. Diese Auffassung vertritt auch die

Bundesagentur für Arbeit in einem aktuellen Hinweis. Andererseits sind Arbeitsentgelte unterhalb des Mindestlohns nach dem SGB II grundsätzlich zumutbar und im Rechtskreis SGB III dann, wenn das Nettoarbeitsentgelt die Höhe des Arbeitslosengelds erreicht (§ 140 Abs. 3 SGB III).

Es stellt sich somit die Frage, ob der Datenschutz umgangen werden kann, indem Langzeitarbeitslose unter Androhung von Sperrzeiten oder Sanktionen gezwungen werden können, die erwähnte Zustimmung zum Vermittlungsvorschlag zu geben.

Mit einem Fragekatalog an das Bundesarbeitsministerium (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) hatten wir versucht, diese und weitere Fragen zu klären. Leider ohne Erfolg. Die BA antwortete (bisher) gar nicht, das BMAS nur sehr vage und ausweichend.

Sabine Zimmermann, arbeitsmarktpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion DIE LINKE, hat nun entsprechende Fragen an die Bundesregierung gestellt, die diese beantworten muss.

Wir veröffentlichen die Antworten auf www.erwerbslos.de

Mindestlohn-Anspruch schaffen!

Um einen Rechtsanspruch auf den Mindestlohn zu bekommen, sollten Erwerbslose überlegen, ob sie ihre Arbeitslosigkeit so unterbrechen können, dass der Status der Langzeitarbeitslosigkeit überwunden wird.

Es gibt einige Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit nach denen „die Uhr auf Null gestellt“ wird und die Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne beginnt. Konkret kann der Status der Langzeitarbeitslosigkeit so überwunden werden:

- Unterbrechung der Arbeitslosigkeit wegen einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit von mehr als sechs Wochen (wobei dieser Weg in der Regel nicht

gangbar ist, da ja der Lebensunterhalt irgendwie gesichert sein muss),

- Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung; hier kommen vor allem Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Frage.

Wichtig: Mit den kurzen „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III (früher „Trainingsmaßnahmen“) überwindet man den Status der Langzeitarbeitslosigkeit nicht!

und vor allem durch

- Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden.

Mit anderen Worten: Auch eine kurze Beschäftigung zu sehr ungünstigen Bedingungen, die eigentlich völlig unattraktiv ist, kann sinnvoll sein, da danach ein Anspruch auf den Mindestlohn besteht.

Wer diesen Weg als Mittel zum Zweck gehen will, muss allerdings die Sperrzeit- und Sanktionsregelungen wegen Arbeitsaufgabe beachten.

Unproblematisch sind daher Jobs, die von vorne herein auf kurze Zeit befristet sind.

Wie sind eure Erfahrungen?

Bitte informiert uns über eure ersten Erfahrungen mit der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose: Wie gehen Agenturen und Jobcenter mit Stellenangeboten mit Löhnen unter 8,50 Euro die Stunde um?

Gibt es Tendenzen, dass Arbeitgeber vermehrt Langzeitarbeitslose (befristet für maximal sechs Monate) einstellen, um den Mindestlohn zu umgehen?

Werden Leistungsbezieher unter Druck gesetzt, Vermittlungsvorschlägen an Arbeitgeber, die weniger als den Mindestlohn zahlen, zuzustimmen?



„Ehrenamtpauschale“

Das BSG hat klargestellt, wie der besondere „Ehrenamts-Freibetrag“ in Höhe von 200 Euro zu handhaben ist, wenn sowohl Erwerbseinkommen erzielt wird als auch eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zufließt.

Wir hatten in diesem Fall die Rechtsauffassung vertreten, dass die 200 Euro vom Gesamteinkommen, also von der Summe aus Erwerbseinkommen und Entschädigung abgezogen werden können.

Dies schien uns naheliegend aufgrund des Wortlauts des § 11b Abs. 2 SGB II. Dort heißt es, dass „an die Stelle des Betrages von 100 Euro [= Grundpauschale, Anm. d. Red.] der Betrag von 200 Euro tritt“, sobald eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bezogen wird.

Dem ist das BSG leider nicht gefolgt. Laut BSG sind beide Einkommensarten getrennt von einander zu bereinigen: Vom Erwerbseinkommen ist somit immer nur die Grundpauschale von 100 Euro abzuziehen (sowie ggf. die von der Einkommenshöhe abhängigen, weiteren Freibeträge von 20 und 10 Prozent.)

Die besondere Grundpauschale von bis zu 200 Euro wird ausschließlich von einer steuerfreien Aufwandsentschädigung abgezogen.

In dem Urteil erklärt das BSG aber auch die sehr ungünstige Rechenmethode für rechtswidrig, die die Bundesagentur für Arbeit in ihren Hinweisen vorgibt (siehe FH zu §§ 11-11b SGB II, Rz. 11.166, Stand 20.08.2014)

und die viele Jobcenter praktizieren: Danach wurde bisher von steuerfreien Aufwandsentschädigungen bis 100 Euro überhaupt keine (zusätzliche) Grundpauschale abgezogen.

BSG, B 14 AS 61/13 R vom 28.10.2014
Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir auf www.erwerbslos.de einige Rechenbeispiele veröffentlichen.

Grundpauschale für jeden gearbeiteten Monat

Erhält ein Leistungsberechtigter aus einem laufenden Beschäftigungsverhältnis in einem Monat Arbeitsentgelt, das in mehreren Monaten erarbeitet wurde, dann ist laut BSG die Grundpauschale in Höhe von 100 Euro mehrfach, für jeden gearbeiteten Monat, abzuziehen.

Im verhandelten Fall hatte ein Arbeitgeber seine Lohnzahlungen umgestellt, von einer Auszahlung am Beginn des Folgemonats für den zurückliegenden Monat hin zu einer Auszahlung am Monatsende für den laufenden Monat.

Dadurch erhielt der Kläger in einem Monat zwei Lohnzahlungen, von denen das Jobcenter nur eine Zahlung um den Grundfreibetrag bereinigte.

Die Entscheidung ist aber auch auf andere Konstellationen übertragbar.

Das BSG begründet seine Entscheidung vor allem mit der Funktion der Grundpauschale, die einen Anreiz setzen soll, auch gering entlohnte Arbeitsverhältnisse oder solche mit geringem Stundenumfang anzunehmen.

Laut BSG muss unterschieden werden zwischen der Frage, für welchen Zeitraum das Einkommen einzusetzen ist (hier gilt das Zuflussprinzip und der Monatszeitraum) und welche Absetzbeträge für welche Zeiträume – ggf. mehrmals – abzuziehen sind.

BSG, B 14 AS 25/13 R vom 17.7.2014

Überbrückungsgeld für Straftatlassene

Die Regel, dass ein ALG-II-Antrag grundsätzlich auf den Monatsersten zurückwirkt, führt bekanntlich dazu, dass eine in diesem Monat noch vor der Antragstellung zugeflossene Ein-

nahme nicht als Vermögen sondern als Einkommen anzusehen ist.

Beim Überbrückungsgeld für Straftatlassene ist aber zu beachten, dass es sich dabei um eine Zahlung mit einer öffentlich-rechtlichen Zweckbindung handelt: Es soll den Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern.

Das Überbrückungsgeld darf deshalb nur für diesen Vier-Wochen-Zeitraum berücksichtigt werden, stellte das BSG nun klar.

BSG, B 14 AS 36/13 R vom 28.10.2014

„Temporäre BG“ bei Besuch von im Ausland lebenden Kindern

Für die Dauer ihres Aufenthalts bei den leistungsberechtigten Eltern haben auch Kinder Anspruch auf Leistungen, die ansonsten im Ausland leben.

Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II) ist keine Anspruchsvoraussetzung für nicht erwerbsfähige Kinder, die mit ihren erwerbsfähigen Eltern vorübergehend eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ bilden.

BSG, B 14 AS 65/13 R vom 28.10.2014

Erstattungsforderungen gegen Minderjährige

Erstattungsforderungen des Jobcenters gegen Minderjährige sind der Höhe nach begrenzt auf das Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden ist.

Dies ergibt sich aus § 1629a Abs. 1 BGB. Im verhandelten Fall hatte die Mutter des Minderjährigen als dessen gesetzliche Vertreterin versäumt, Einnahmen des Minderjährigen rechtzeitig anzugeben.

Die Deckelung auf das Vermögen kann das Jobcenter auch nicht dadurch umgehen, dass es den Erstattungsbescheid erst nach Eintritt der Volljährigkeit erlässt.

Maßgebend ist nur der Zeitraum mit einer Überzahlung während der Minderjährigkeit.

BSG, B 4 AS 12/14 R vom 18.11.2014

Abgehängt:

Langzeiterwerbslose im Hartz-IV-System

Im August 2014 galten 1,077 Mio. Frauen und Männer offiziell als langzeitarbeitslos. Dabei ist zu bedenken, dass das Ausmaß stark davon geprägt ist, wie Langzeitarbeitslosigkeit statistisch gemessen wird. Viele Unterbrechungen wie etwa eine längere Krankheit oder die Teilnahme an Maßnahmen machen aus Langzeit- wieder Kurzzeitarbeitslose – ohne dass eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingt, geschweige denn die Aufnahme einer stabilen, guten Arbeit.

Von den 1,4 Millionen Menschen, die im Jahr 2013 ihre Langzeitarbeitslosigkeit beendet haben, konnten nur 170.000 eine abhängige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen.

Die Chancen für langzeiterwerbslose Hartz-IV-Bezieher eine Arbeit aufnehmen zu können, sind extrem niedrig und zuletzt weiter gesunken. Dies betrifft vor allem auch die Chance auf eine stabile Beschäftigung, deren Lohn ein Leben frei von Hartz IV ermöglicht. Von je 1.000 Langzeitarbeitslosen im Hartz-IV-System können nur 13 im Folgemonat eine Erwerbsarbeit (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Selbständigkeit) aufnehmen. Im Versicherungssystem SGB III sind es 27 Langzeitarbeitslose. Fast die Hälfte, genau 46 Prozent, der wenigen Langzeitarbeitslosen, die über Erwerbsarbeit den Ausstieg aus Hartz IV schaffen, sind ein Jahr später wieder im Leistungsbezug.

Bemerkenswert: Fast die Hälfte aller Langzeiterwerbslosen (SGB II und SGB III) hat eine abgeschlossene Berufsausbildung. Und die regio-

nalen Unterschiede sind extrem: So sind in den bayrischen Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen lediglich 13 bis 14 Prozent der registrierten Arbeitslosen langzeitarbeitslos, während es im nordrhein-westfälischen Hamm 60 (!) Prozent sind. Die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze hat also ganz entscheidenden Einfluss auf das Problem der Langzeiterwerbslosigkeit – eine eigentlich banale Erkenntnis, die aber zunehmend in Vergessenheit gerät, da sich die Debatte immer mehr auf individuelle Vermittlungshemmnisse verengt.

Quelle für alle Daten: DGB, *arbeitsmarktaktuell* Nr. 2 /Februar 2015



Zehn Jahre Hartz IV

DGB-Analyse

Zehn Jahre Hartz IV: Ein Grund zum Feiern?

(*arbeitsmarktaktuell*, Ausgabe 1/2015)

Matthias Knuth

Zehn Jahre Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ein kritischer Rückblick auf Hartz IV (IAQ-Standpunkt, Ausgabe 1/2015)

Hartz-IV-Regelsätze

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat eine neue Berechnung zu den Hartz-IV-Regelsätzen vorgelegt. Danach ist eine Erhöhung der Sätze um 24 Prozent auf 485 Euro notwendig, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Der Verband stützt sich wie die Regierung auch auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), bezieht jedoch auch Positionen mit ein, die die Regierung willkürlich gestrichen hatte, um die

Regelsätze klein zu rechnen. Zudem wird die tatsächliche Preisentwicklung konsequent berücksichtigt.

Paritätische Forschungsstelle

Autor: Rudolf Martens

Expertise zur Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2015

Berlin, Dezember 2014

Die verdeckte Armut drückt den Regelsatz um 12 Euro. Zu diesem Ergebnis kommt die Verteilungsforscherin Irene Becker in einer neuen Analyse. Das Problem: Die Regelsätze werden auch von dem Ausgabeverhalten von Haushalten hergeleitet, die zwar einen Anspruch auf Hartz IV haben, aber keine Leistungen beantragen – also von Haushalten mit einem Einkommen unterhalb des amtlichen Existenzminimums. Zusammen mit anderen Defiziten bei der Herleitung der Sätze beziffert Irene Becker den notwendigen Erhöhungsbetrag auf 45 Euro.

Irene Becker

Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau

Arbeitspapier 309 der Hans-Böckler-Stiftung, Januar 2015

In eigener Sache:

Kontoauszüge als Zuwendungsnachweis ab 2015

Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit können von der Steuer abgesetzt werden. Für Beträge bis 200 Euro im Jahr ist als Nachweis keine Zuwendungsbescheinigung erforderlich. Es reicht eine Kopie des Kontoauszugs oder Überweisungsbelegs. Um Kosten und Aufwand zu reduzieren, werden auch wir deshalb ab 2015 standardmäßig keine Zuwendungsbescheinigungen über Beträge bis 200 Euro mehr verschicken. Bitte hebt daher die Kontoauszüge mit Beiträgen oder Spenden an uns als Nachweis für das Finanzamt auf. Auf Wunsch ist aber im Einzelfall eine Bescheinigung weiter möglich.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Unsere Kampagne geht weiter:

„AufRecht bestehen: 10 Jahre Hartz IV sind genug!“

Mit rund 50 dezentralen Aktionen protestierten Erwerbslosengruppen rund um den 2. Oktober 2014 gegen die Missstände in den Jobcentern und gegen die drohenden Verschlechterungen im Rahmen der so genannten Rechtsvereinfachung. Diese Aktivitäten im Herbst unter dem Motto „aufRecht bestehen – Kein Sonderrecht im Jobcenter!“ waren ein guter Auftakt.

Die Aktionen waren ein gutes, Mut machendes Erlebnis. Das haben uns viele Aktive zurück gemeldet. Gemeinsam aufstehen und handeln, Missstände anprangern und sie verändern zu wollen statt sie zu ertragen – das tut gut. Die allermeisten Aktiven haben die Aktionen darüber hinaus auch als Erfolg gewertet, weil es ihnen gelang, sich öffentliches Gehör zu verschaffen – insbesondere dort, wo die Presse berichtete.

Viele Initiativen haben uns gesagt, dass sie die Kampagne gerne fortführen wollen und auch bereit sind, sich aktiv zu beteiligen.

Also: Auf geht es in die zweite Runde!

Aktionstag am 16. April

Gemeinsam mit anderen Erwerbslosen-Netzwerken rufen wir zu einem bundesweiten, dezentralen Aktionstag am Donnerstag, den 16. April auf. Bitte macht mit und beteiligt euch!

Wenn möglichst viele Aktivitäten gebündelt an diesem Tag stattfinden, dann hilft uns das, Aufmerksamkeit zu erzeugen und es ist leichter, auch die überregionalen Medien zu interessieren. Am wichtigsten ist jedoch, dass möglichst viele Aktivitäten vor Ort stattfinden. Falls der 16. April als Termin für euch nicht passt, dann plant eine Aktion um dieses Datum herum.

Bitte informiert uns über eure Planungen. Wir wollen wieder eine Aktionsübersicht auf www.erwerbslos.de veröffentlichen – als Anregung und Mut-Macher für weitere Erwerbslosengruppen, sich noch zu beteiligen.

Missstände im Mittelpunkt

Auch wenn sich unsere Kampagne auch gegen die drohenden Verschlechterungen im Hartz-IV-Gesetz richtet, empfehlen wir weiterhin, die bestehenden Missstände in den Jobcentern in den Mittelpunkt der Aktionen zu stellen. Dies hat mehrere Vorteile: Die Missstände können anhand konkreter, leibhaftiger Beispiele aufgezeigt und auch Außenstehenden begreifbar gemacht werden. Es besteht die Chance, unter den Leistungsberechtigten neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu gewinnen, da ihre Alltagsnöte aufgegriffen werden. Und es besteht die Chance, sich vor Ort kleine Erfolge zu organisieren, etwa wenn Eingangsbestätigungen, Barauszahlungen in akuten Notfällen oder Dolmetscher durchgesetzt werden können.

Anknüpfend an die Missständen kann dann die Botschaft kommen: „Statt dafür zu sorgen, dass jeder im Jobcen-

ter zu seinem Recht kommt, plant die Bundesregierung weitere Verschlechterungen bei Hartz IV. Die Rechte der Leistungsbezieher sollen noch weiter eingeschränkt werden. Diese Pläne dürfen nicht Gesetz werden!“

Stand der Rechtsvereinfachung

Die Koalition streitet intern weiter darüber, wie die Sanktionen für unter 25-Jährige zukünftig aussehen sollen. Daher gibt es immer noch keinen Gesetzentwurf für die so genannte Rechtsvereinfachung im SGB II. Eine Vermutung ist, dass der Gesetzentwurf bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Juni 2015 mitberaten werden soll, bei der es um Anträge der Grünen und der Linken zu Sanktionen geht.

Somit liegt der 16. April als Termin für den Aktionstag gut. Zu dieser Zeit sind die geplanten Gesetzesänderungen noch nicht in Stein gemeißelt und wir können uns noch einmischen.

Ausblick auf Materialien

Für den Aktionstag wird es noch einen neuen Aufruf geben. Darin wollen wir unsere konkrete Kritik an den Missständen in den Jobcentern mit unserer grundlegenden Kritik am Hartz-IV-System anlässlich der Einführung vor zehn Jahren verbinden. Zudem planen wir als KOS ab März ein Musterflugblatt für Verteilaktionen zur Verfügung zu stellen.

Gibt es Interesse das nebenstehende Motiv als Plakat (DIN A1) vor Ort einzusetzen? Bitte schreibt uns per E-Mail (info@erwerbslos.de) bis zum 13. März, ob und wie viele Plakate ihr haben möchtet. Wenn wir ausreichend viele Vorbestellungen bekommen, dann lassen wir das Plakat drucken und vertreiben es zu den Versandkosten (Rolle mit fünf Plakaten plus Paketporto kosten leider 12 Euro).

Bei den Musterflugblättern aus dem Herbst – das Flugblatt mit dem Hausarzt-Beispiel zum Einstieg und das mit den Alltagserfahrungen in Jobcentern – haben wir die zeitlichen Bezüge aktualisiert. Sie können weiterhin eingesetzt werden wie auch die „Charta der Selbstverständlichkeiten“, die konkrete Forderungen an die örtlichen Jobcenter-Leitungen enthält.

Auf www.erwerbslos.de findet ihr auf der Startseite einen Einstieg zu allen Materialien.





Erste Aktionsideen

Hier einige Aktionsideen zum „Weiter-dran-rum-spinnen“:

„Hartz-IV-Gespenst“

Hartz IV schürt die Angst vor sozialem Abstieg. Dies kann durch ein Hartz-IV-Gespenst bildhaft dargestellt werden, das in der Fußgängerzone „Angst und Schrecken“ verbreitet und andere Aktive aus der Gruppe erschreckt.

„Missstände stinken zum Himmel“

Wer bei einem Bauern eine Ladung Mist organisieren kann, kann einen Misthaufen vorm Jobcenter auskippen. Transparent: „Missstände im Jobcenter stinken zum Himmel!“

„Arbeitslose halbiert“

Anlässlich des zehnten Jahrestages von Hartz IV können die drastischen Einschnitte mit dem Zauberkunststück „Zersägte Jungfrau“ dargestellt werden: Die Arbeitslosen werden halbiert. Wer gute Kontakte zu einem Beschäftigungsprojekt oder einer Schreinerei hat, kann sich ggf. eine bezahlbare Holzkiste machen lassen. Ersatzweise kann eine Kiste aber auch aus Umzugs- oder Verpackungskartons gebastelt werden.

„Pro secco – contra Stress“

Wir begegnen uns mal anders: Jobcenter-Beschäftigte werden zum Dienstschluss zu einem öffentlichen Sekt-trinken vorm Jobcenter eingeladen. Der gemeinsame Umtrunk soll verdeutlichen, dass die Unzufriedenheit mit der Situation im Jobcenter auf beiden Seiten groß ist.

Bitte informiert uns über weitere Aktionsideen, die ihr euch vor Ort ausdenkt.

Kontakt zu Personalräten

Zusätzlich zu öffentlichkeitswirksamen Aktionen empfehlen wir, das Gespräch mit den in ver.di organisierten Beschäftigten der Jobcenter zu suchen. Uns ist bewusst, dass dies kein einfaches Unterfangen ist. Vielerorts gibt es keinen gewachsenen Austausch sondern Kontakte

müssen erst aufgebaut werden. Und es gibt Vorbehalte auf beiden Seiten. Und trotzdem ist der Versuch, ins Gespräch zu kommen, sinnvoll: Schließlich gibt es eine Schnittmenge an gemeinsamen Interessen und Forderungen, da das Hartz-IV-Elend und die Vorgaben eines fehlgesteuerten Jobcenter-Systems negativ auf beiden Seiten des Schreibtischs wirken. Es würde die Anliegen unserer Kampagne sehr stärken, wenn sich Erwerbslosengruppen und Jobcenter-Beschäftigte gemeinsam positionieren würden.

Einstieg für neue

Erwerbslosengruppen, die überlegen, neu in die Kampagne einzusteigen, empfehlen wir den Kampagnenleitfaden. Darin sind Sinn und Zweck der Kampagne ausführlich beschrieben.

Kampagnenbündnis

Die Kampagne wird auf Bundesebene getragen und koordiniert von: Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) und Regionalverbund Weser-Ems, Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG PLESA), Erwerbslosenforum Deutschland, Koordinierungsstelle der gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppen (KOS), Tacheles e.V., ver.di-Erwerbslose.

Aber natürlich lebt die Kampagne von den konkreten Aktivitäten der örtlichen Gruppen. Mit euren Aktionen entscheidet sich, ob wir mit „aufRecht bestehen“ Gehör finden und Druck ausüben können.

Macht mit am 16. April!



Die „Zersägte Jungfrau“ war bereits bei den Protesten 1998 ein Blickfang. Foto: Hermine Oberück